

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

Sie möchten Ihr Kind in einer Berliner Kita betreuen lassen und haben dafür einen Kitagutschein beantragt. Mit diesem Gutschein wählen Sie eine Kita aus und schließen dort für Ihr Kind einen Betreuungsvertrag ab. Hierzu wollen wir Sie über einige wichtige Punkte informieren.

1. Kitagutschein

Mit dem Kitagutschein hat Ihr Kind das Recht auf eine vom Land Berlin finanzierte Kindertagesbetreuung. In Berlin ist für alle Kinder die Betreuung in einer Kita oder Kindertagespflege kostenfrei. Wenn Ihr Kind ein Mittagessen erhält, beteiligen Sie sich daran mit einem Beitrag von 23 Euro im Monat. Die Träger von Kitas erhalten zusätzlich vom Land Berlin für jedes Kind einen monatlichen Betrag für die Zubereitung der Verpflegung, also auch für eine Köchin oder einen Koch. Frühstück und Vesper werden nicht finanziert.

Die Träger der Kitas im Land Berlin sind verpflichtet,

- für die Kinderbetreuung anerkannte Fachkräfte in ausreichender Anzahl zu beschäftigen,
- eine warme Mittagsmahlzeit in guter Qualität, frisches Obst und Gemüse und ausreichend Getränke anzubieten sowie
- mit dem Bildungsprogramm des Landes Berlin und dem Sprachlerntagebuch zu arbeiten.

Das Berliner Bildungsprogramm ist Grundlage für die Arbeit der Kitas. Hier finden sich Aussagen zu den Zielen, zur Rolle der Erzieherinnen und Erzieher, zur Zusammenarbeit mit Eltern und zu den zentralen Bildungsbereichen wie Gesundheit, soziales und kulturelles Leben, Sprachen und Medien, Musik, Mathematik, Natur, Umwelt und Technik. Weitergehende Informationen erhalten Sie auf der folgenden Seite:

<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/bildungswege/fruehkindliche-bildung/>

Diese Leistungen werden durch das Land Berlin und durch den pauschalen Verpflegungsanteil der Eltern anteilig finanziert. Der Träger erbringt darüber hinaus eigene Leistungen, z.B. mit ehrenamtlicher Unterstützung durch die Eltern.

2. Zuzahlungen

Kita-Träger dürfen Zuzahlungen nur unter bestimmten Bedingungen verlangen.

Wichtig ist insbesondere, dass es sich immer um zusätzliche, von den Eltern gewünschte Leistungen handelt. Die Träger sind ihrerseits wiederum aber nicht verpflichtet, jeden Wunsch nach besonderen Angeboten auch zu erfüllen.

Zuzahlungen für die Aufnahme in die Kita, die Reservierung oder Freihaltung eines Kitaplatzes, Kautionen und Reinigungskosten dürfen keinesfalls erhoben werden. Ebenso sind Zuzahlungen für gesetzlich vorgeschriebene Personal- und Raumstandards unzulässig. Weiterhin sind jegliche Regelungen in Betreuungsverträgen oder Zuzahlungsvereinbarungen untersagt, die Sie zu einer Mitgliedschaft in einem Träger- oder Förderverein verpflichten würden.

Der maximal zulässige Höchstbetrag für Zuzahlungen beträgt insgesamt 90 € pro Kind und Monat. Frühstück und Vesper müssten in diesem Fall bereits im Preis enthalten sein. Ein in der Kita zubereitetes Frühstück und/oder Vesper ist dabei grundsätzlich für alle Kinder sinnvoll. Wenn Sie jenes nicht in Anspruch nehmen wollen, ist es wichtig, mit der Kita nach einer gemeinsamen Lösung zu suchen.

Aber auch in anderen Fällen besteht für Sie immer die Möglichkeit, auf zusätzliche Angebote zu verzichten. Die Kita darf deshalb nicht den Betreuungsvertrag kündigen. Zudem dürfen alle Kinder entsprechend ihren Fähigkeiten immer an allen Angeboten teilnehmen, auch dann, wenn die Eltern keine Zuzahlungen leisten.

Wenn Sie Zuzahlungen leisten, muss Ihnen der Kita-Träger jährlich nachweisen, wofür die zusätzlichen Gelder verwendet wurden.

Sollten Sie Probleme in Zusammenhang mit Zuzahlungen haben, wenden Sie sich bitte an die Jugendämter oder das Kita-Vertragscontrolling bei der Senatsverwaltung.

3. Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten (EKT)

Für EKT gelten Sonderregelungen. Hier darf man vereinbarte Zuzahlungen oder auch eine vereinbarte Verpflichtung zur Mitarbeit nicht einseitig kündigen. In EKT stellen die Eltern die Mehrheit der Mitglieder des Trägervereins und haben höhere Mitbestimmungsrechte. Damit haben sie Einfluss auf die Höhe von Zuzahlungen oder sonstigen Verpflichtungen. Wenn Sie allerdings aus finanziellen Gründen diese Zuzahlungen nicht mehr leisten können, soll der Träger einen befristeten Verzicht oder eine Verringerung der Zuzahlungen anbieten.

Wenn die Eltern mit der EKT eine ehrenamtliche Mitarbeit (z.B. Reinigung, Kochen, Reparaturen) vereinbart haben, darf diese Verpflichtung den Rahmen von üblichen ehrenamtlichen Elterntätigkeiten nicht überschreiten. Wichtig: Diese Ausnahme gilt nur für „echte“ EKT. Hierbei handelt es sich um Vereine, deren Kitas von den Eltern selbst verwaltet werden. Eine EKT erkennt man daran, dass alle Eltern der betreuten Kinder das Recht haben, in dem Trägerverein Mitglied zu werden. Dort haben sie das Recht mitzuzentscheiden.

4. Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, können für ihre Kinder Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabegesetz (BuT) beantragen.

In der Kita können diese Kinder kostenfrei an Ausflügen teilnehmen, wenn sie einen gültigen berlinpass-BuT vorlegen. Für das Mittagessen sind monatlich nur 20 Euro zu zahlen. Außerdem können Sie bei Ihrer zuständigen Leistungsstelle die Übernahme der Kosten für mehrtägige Kitafahrten beantragen. Weitergehende Informationen erhalten Sie unter

<https://www.berlin.de/bildungspaket>

5. Elternbeteiligung

Arbeiten Sie partnerschaftlich und vertrauensvoll mit den Erzieherinnen und Erziehern sowie dem Träger Ihrer Kita zusammen. In der Eingewöhnungsphase Ihres Kindes ist Ihre Anwesenheit in der Kita sehr wichtig. Ihre Beteiligung an gemeinsamen Unternehmungen ist ausdrücklich erwünscht! Selbstverständlich dürfen Sie hospitieren. Ihre Kita informiert Sie regelmäßig über die Entwicklung Ihres Kindes. Engagieren Sie sich in den Elterngremien der Kita oder des Trägers. Ihr Recht auf Mitarbeit ist gesetzlich verankert und wichtig. Die Eltern sind an allen wesentlichen Entscheidungen in einer Kita zu beteiligen. Hierzu gehören Fragen der Kitakonzeption oder auch Entscheidungen, die Eltern finanziell belasten. Die dafür nötigen Informationen erhalten Sie auf Elternabenden oder als Elternvertretung in den Elterngremien.

6. Ansprechpartner

In allen Angelegenheiten, die die Betreuung Ihres Kindes betreffen, sollten Sie das Gespräch mit der Kita selbst suchen (Erzieherinnen und Erzieher, Leitung oder Träger der Kita). Unterstützung erhalten Sie auch durch ihre Elternvertretung. Wenn erforderlich, können Sie sich auch an andere fachkundige Stellen wenden. Dies sind insbesondere die örtlichen Jugendämter oder die Kitaaufsicht bei der Senatsverwaltung.

Nützlichen Rat und weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Bezirks- und/oder Landeselternausschuss der Kindertagesstätten (www.leak-berlin.de).

Wir wünschen Ihnen und Ihrem Kind viel Freude beim Besuch Ihrer Kita.